



GFL2-J-076/010
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: jagd-agrar.bhgf@noel.gv.at
Fax: 02282/9025-24631 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024716

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 82) 9025 Durchwahl	Datum
	Manuela Korn	24616	06. März 2017

Betrifft
Hegeschau im Verwaltungsbezirk Gänserndorf, Verordnung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf ordnet zur Besprechung der jagdwirtschaftlichen Situation in den einzelnen Hegeringen und zur Überprüfung der getätigten Abschüsse im Jagdjahr 2016 die Durchführung der unter § 2 genannten öffentlichen Hegeschau an:

§ 1

Die Erleger der der Abschussplanung unterliegenden Schalenwildstücke - ausgenommen Schwarzwild, Muffelschafe und Gamskitze - sind verpflichtet, die Trophäen und/oder andere zur Altersbestimmung tauglichen Teile des Wildkörpers, die sie im Jagdjahr 2016 im Verwaltungsbezirk Gänserndorf erlegt haben, bei der vom NÖ Landesjagdverband veranstalteten, unter § 2 genannten Hegeschau vorzulegen. Dies gilt auch für Fallwild.

Bei Geweihträgern, mit Ausnahme der Rehböcke, muss darüber hinaus der linke Unterkieferast vorgelegt werden.

Bei Rotwildhirschen der Altersklasse I und II ist die Trophäe in ungekaptem Zustand (ganzer Schädel mit Oberkiefer) vorzulegen.

Die Trophäen sind vom Erleger mit den vom NÖ Landesjagdverband aufgelegten Trophäenanhängern zu versehen.

Bei Trophäen, die nach der ordnungsgemäßen Beurteilung durch den Bezirksjägermeister oder dem von ihm nominierten Vertreter sofort ins Ausland verbracht wurden, müssen die Trophäenanhänger vorgelegt werden.

Die Hegeschau für den Verwaltungsbezirk Gänserndorf findet gleichzeitig mit dem Bezirksjägertag am

**Sonntag, dem 23. April 2017,
im „Areal Meierhof“ in Groß-Schweinbarth, statt.**

10.00 Uhr bis 12.30 Uhr Bezirksjägertag mit Delegiertenwahl
(Wahlberechtigung nur mit Vorlage einer gültigen Jagdkarte)

12.30 Uhr bis 18.00 Uhr Hegeschau
(Trophäenabholung ausnahmslos ab 18.00 Uhr)

Hinweis: Die Hubertusmesse beginnt um 8.30 Uhr.

Die Anlieferung der Trophäen erfolgt für alle Hegeringe des Verwaltungsbezirkes Gänserndorf am

Freitag, 21. April 2017 von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 1 Z. 31 NÖ Jagdgesetz 1974 mit einer Geldstrafe bis zu € 15.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen, bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf in Kraft und nach Beendigung der Hegeschau außer Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 85 Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500

§§ 27, 27a , 27b und 28 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1

Ergeht an:

- 1. An alle Stadt/Markt/Gemeinden z.H. de(r)s Bürgermeister(in)s mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und bis zur Beendigung der Hegeschau zu belassen**

2. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien mit dem Ersuchen die Verordnung im Weidwerk zu verlautbaren
3. An die Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes z.H. Herrn BJM Dir. Ing. Breuer Gerhard p.A. LFS Obersiebenbrunn, Feldhofstraße 6, 2283 Obersiebenbrunn
4. Alle Hegeringleiter im Verwaltungsbezirk Gänserndorf

- mit dem Ersuchen, die Jagdausübungsberechtigten zu informieren
5. BH Gänserndorf - Jagd und Fischerei, Agrarwesen
mit dem Ersuchen um Amtsblattverlautbarung und Anschlag an der Amtstafel

Für den Bezirkshauptmann

Mag. M e r k a t z

